



**Nutzungsbedingungen für
Serviceeinrichtungen (NBS)
der**

Regio Infra Nord-Ost GmbH (RIN)

Besonderer Teil (NBS-BT)

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)

Die Regio Infra Nord-Ost GmbH, im nachfolgenden „RIN“ genannt, hat bei der Erstellung der „Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)“ die Vorschläge der Bundesnetzagentur und des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV) mit Stand vom 10. November 2009, mit berücksichtigt.

Weitergehende Regelungen der RIN, die sich an der Infrastruktur oder dem Geschäftsablauf der RIN orientieren, sind in diesen „Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)“ festgelegt.

Inhaltsverzeichnis

0. Verzeichnis der Abkürzungen	4
1. Grundsätzliches	5
1.1. Einleitung.....	5
1.2. Veröffentlichung, Änderung und Stellungnahme	5
2. Ergänzungen und Abweichungen zu/von den NBS-AT	5
2.1. zu NBS-AT 2.3.3. – Streckenkenntnis.....	5
2.2. zu NBS-AT 2.4.1. – Bauliche und betriebliche Standards	5
2.3. zu NBS-AT 3.1.2. – Betriebliche Regelungen.....	6
2.4. zu NBS-AT 3.2.1. – Antrag und Anmeldung	6
2.5. zu NBS-AT 3.3. d) – Reihenfolge von Verkehren.....	6
2.6. zu NBS-AT 4.4. – Rechnungen	7
2.7. zu NBS-AT 5.1.3. – Bevollmächtigte Personen.....	7
2.8. zu NBS-AT 5.2., 5.3.1 und 5.6. – Informationen	7
2.9. zu NBS-AT 5.3.1. – Ereignisse und Infrastrukturmängel	7
2.10. zu NBS-AT 5.5.1. – Legitimation	7
3. Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen	8
3.1. Verkehrstationen.....	8
3.2. Gleisanlagen	8
3.3. Ladestraßen.....	8
4. Nutzungsbedingungen	8
4.1. Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtungen	8
4.2. Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten.....	9
4.3. Nutzermehrheit	9
4.4. Zugang und Anmeldung zur Stationsnutzung.....	9
4.4.1. Stationsnutzung zum Jahresfahrplan.....	9
4.4.2. Stationsnutzung im Gelegenheitsverkehr.....	10
4.4.3. Ausfall- und verspätungsindizierter fahrgastfreundlicher Sonderhalt	10
4.5. Zugang und Anmeldung zur Nutzung von Abstellgleisen und sonstigen Serviceeinrichtungen.....	10
4.6. Vertragsangebot und Vertragsbearbeitung durch die RIN.....	11
5. Leistungsumfang	11
5.1. Leistungsumfang bei der Stationsnutzung	11
5.2. Leistungsumfang bei der Nutzung von Abstellgleisen und sonstigen Anlagen	12
6. Entgeltgrundsätze	12
6.1. Entgeltgrundsätze bei der Nutzung von Stationen.....	12
6.2. Entgeltgrundsätze bei der Nutzung von Gleisanlagen	12
6.3. Entgeltgrundsätze bei der Nutzung von Ladestraßen	13
6.4. Besondere Zuschläge	13
6.5. Zahlungsbedingungen	13
6.6. Stornierungen.....	14
7. Leistungsabhängige Anreizkomponente	14

0. Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
HPfIG	Haftpflichtgesetz
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
RIG	Regio Infra Gesellschaft mbH
RIN	Regio Infra Nord-Ost GmbH
S.	Seite
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z. B.	zum Beispiel

1. Grundsätzliches

1.1. Einleitung

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) der RIN sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und in einen Besonderen Teil (NBS-BT).

Die NBS-AT entsprechen einer Empfehlung des VDV (Verband Deutscher Verkehrsunternehmen). Die NBS-BT ergänzen die NBS-AT um unternehmensspezifische Festlegungen.

Die NBS-AT und NBS-BT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der RIN und den Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistung ergibt. Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Die Listen der Entgelte werden gemäß der Regelung nach EIBV unter der Internetadresse www.regioinfra.de veröffentlicht und auf Wunsch auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

1.2. Veröffentlichung, Änderung und Stellungnahme

- a) Die NBS und Änderungen der NBS sowie alle notwendigen Informationen zur Infrastruktur und deren Betrieb werden unter der Internetadresse www.regioinfra.de veröffentlicht.
- b) Die Internetadresse www.regioinfra.de wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht.
- c) Für die Veröffentlichung und das Wirksamwerden der NBS gelten die Fristen des § 4 (4) und (5) EIBV.
- d) Zugangsberechtigte können innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung schriftlich gegenüber der RIN Stellung zu den in den NBS enthaltenen Bestimmungen nehmen.

2. Ergänzungen und Abweichungen zu/von den NBS-AT

2.1. zu NBS-AT 2.3.3. – Streckenkenntnis

Zur Einweisung in die Schieneninfrastruktur der RIN und Absicherung des Erwerbs von Ortskenntnis werden seitens der RIN zwei Möglichkeiten angeboten:

- a) die Vermittlung der Ortskenntnis durch schon eingewiesenes Personal eines anderen EVU bzw.
- b) durch RIN-Personal oder von der RIN beauftragte Personen mit der notwendigen Strecken- und Anlagenkenntnis.

Für die Vermittlung der Strecken- und Anlagenkenntnis sowie Begleitung/Lotsendienste fallen Entgelte an, die in der Entgeltliste geregelt sind.

2.2. zu NBS-AT 2.4.1. – Bauliche und betriebliche Standards

Die baulichen und betrieblichen Standards sowie die Steuerungs- und Sicherungssysteme zur Nutzung der Serviceeinrichtungen der RIN werden in Kapitel 3.1 ff. der NBS-BT beschrieben.

2.3. zu NBS-AT 3.1.2. – Betriebliche Regelungen

Bei der RIN finden folgende Regelwerke Anwendung:

- Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
- Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)
- Bahnbetriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (BUVONE)
- Ril 408 (DB Netz) Züge fahren und Rangieren
- Ril 301 (DB Netz) Signalbuch
- Ril 436 (DB Netz) Zug- und Rangierfahrten im Zugleitbetrieb durchführen
- Ril 481.9214 (DB Netz) Bedienungsanleitung Zugfunkanlagen

Weitergehende Informationen im [Verzeichnis der Richtlinien der DB Netz AG](#) mit Verweisen und Downloadmöglichkeit.

Bezug der DB-Richtlinien über:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste
Kriegsstraße 136
76133 Karlsruhe

Kundenservice

Telefon: 0721/ 93 85 965

Telefax: 0721/ 93 85 509

E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com

Das [Allgemeine Eisenbahngesetz \(AEG\)](#) und die [Eisenbahn- Bau und Betriebsordnung \(EBO\)](#) können über das Bundesministerium der Justiz bzw. sein Online-Gesetzestexte-Portal bezogen werden.

2.4. zu NBS-AT 3.2.1. – Antrag und Anmeldung

Näheres zum Antrag und Anmeldevorgang finden Sie in Kapitel 4.

2.5. zu NBS-AT 3.3. d) – Reihenfolge von Verkehren

Ist es durch die Regelungen in 3.3 a), b) und c) der NBS-AT nicht zu einer Entscheidung bezüglich der zeitgleichen Nutzung gekommen, so werden regelmäßige Verkehre, insbesondere welche einem öffentlichen Fahrplan unterliegen, vor einmaligen bzw. unregelmäßigen Verkehren bevorzugt.

Ferner gilt der Grundsatz, dass Schienenpersonenverkehr vor Schienengüterverkehr abgewickelt wird und sich die Abwicklung von Zugtrassen dieser Verkehre der Nutzung von Serviceeinrichtungen überordnet.

Grundlagen für diese Entscheidungen sind, dass

- für den Schienenpersonenverkehr reisezeitoptimierte Produkte angeboten werden müssen und
- Taktverkehre im Schienenpersonenverkehr die wesentliche wirtschaftliche Grundlage der RIN sind.

2.6. zu NBS-AT 4.4. – Rechnungen

- a) Die Rechnungslegung erfolgt monatlich.
- b) Einmalige Leistungen werden sofort nach der Leistungserbringung in Rechnung gestellt.
- c) Werden in einem Monat für einen Kunden Leistungen der RIN im Wert von über 3.000,00 € erbracht so werden nach erbrachter Leistung Abschlagsrechnungen in 3.000,00 € Schritten gestellt.
- d) Eine gegenseitige oder Verrechnung mit Dritten ist nicht möglich.
- e) Die nicht fristgemäße Bezahlung einer Rechnung wird angemahnt. Je Mahnung wird dabei eine pauschale Mahngebühr von 10,00 € in Rechnung gestellt.

2.7. zu NBS-AT 5.1.3. – Bevollmächtigte Personen

Bevollmächtigte Personen und Ansprechpartner sind im Infrastrukturnutzungsvertrag aufgeführt. Der Kunde ist verpflichtet Änderungen seiner Kontaktdaten und die seiner bevollmächtigten Personen umgehend der RIN schriftlich mitzuteilen.

2.8. zu NBS-AT 5.2., 5.3.1 und 5.6. – Informationen

Die RIN stellt Informationen auf elektronischem Weg per E-Mail oder FAX zur Verfügung. Zur Sicherung des Datenaustausches hat der Vertragspartner seine Kontaktdaten mit dem Infrastrukturnutzungsvertrag bekannt zu geben. Eine Änderung der Kontaktdaten wird umgehend schriftlich mitgeteilt.

2.9. zu NBS-AT 5.3.1. – Ereignisse und Infrastrukturmängel

Ereignisse oder Mängel an der Infrastruktur der RIN, welche sich auf den Betrieb auswirken könnten, sind durch das Betriebspersonal des EVU umgehend zu melden.

2.10. zu NBS-AT 5.5.1. – Legitimation

- a) Die Anwesenheit auf Betriebsgelände muss der Netzleitung der RIN vor betreten gemeldet werden.
- b) Personen, die das Betriebsgelände der RIN betreten, haben sich mit geeigneten Papieren, auch in Kopie, auszuweisen und – auf Anfrage – ihre Anwesenheit zu erklären.

3. Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

Die technischen- und betrieblichen Details zu den Serviceeinrichtungen der RIN sind in den Anlagen in den jeweiligen Unterkapiteln enthalten.

Werden weitergehende Angaben erforderlich, sind diese bei der Netzleitung der RIN zu erfragen.

3.1. Verkehrsstationen

Die Verkehrsstationen der RIN sind Bahnhöfe, Haltepunkte und Haltestellen, an denen Bahnsteige den Fahrgastwechsel ermöglichen. In „202_Übersicht Verkehrsstationen mit Entgelt“ sind die Stationen der RIN mit ihren technischen und betrieblichen Parametern ersichtlich.

3.2. Gleisanlagen

Die RIN vermietet Gleisanlagen,

- a) an denen Infrastrukturnutzer in Eigenregie Güterwagen be- und entladen können,
- b) die dem Abstellen von Schienenfahrzeugen dienen.

In „210_Übersicht Abstellanlagen“ sind die Gleisanlagen der RIN mit ihren technischen und betrieblichen Parametern ersichtlich.

3.3. Ladestraßen

Ladestraßen dienen dem Umschlag zwischen Schiene und Straße. In

- „211_Übersicht Ladegleise (Güterterminals)“,
- „212_Übersicht Ladegleise (Streckenentladestellen)“ und
- „213_Übersicht Ladegleise (Güterterminals Dritter)“

sind diese Anlagen mit ihren technischen und betrieblichen Parametern ersichtlich.

4. Nutzungsbedingungen

4.1. Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtungen

Der Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtungen der RIN kommt auf der Grundlage

- a) der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil (NBS-AT) und
- b) den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT) sowie
- c) einer Bestellung durch den Zugangsberechtigten,
- d) der Annahme durch die RIN zustande.

Diese vier Teile bilden den Nutzungsvertrag.

4.2. Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten

Zugangsberechtigte können die Rechte und Pflichten aus Verträgen nach Ziffer 4.1. nur nach vorheriger schriftlicher Einverständniserklärung der RIN auf einen Dritten übertragen. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus Verträgen nach Ziffer 4.1. der RIN auf eine ihrer Beteiligungsgesellschaften ist ohne Zustimmung Zugangsberechtigter zulässig.

4.3. Nutzermehrheit

Sind aus einem Vertragsverhältnis mehrere Zugangsberechtigte berechtigt und/oder verpflichtet, haften diese hinsichtlich der von Ihnen übernommenen vertraglichen Pflichten als Gesamtschuldner.

4.4. Zugang und Anmeldung zur Stationsnutzung

4.4.1. Stationsnutzung zum Jahresfahrplan

Die Nutzung von Stationen setzt deren Anmeldung durch den Zugangsberechtigten nach Maßgabe dieses Abschnitts voraus. Anmeldungen für die Stationsnutzung zum Jahresfahrplan (Netzfahrplan im Sinne von § 8 (2) EIBV) müssen spätestens sechs Monate vor dem Fahrplanwechsel schriftlich vorliegen. Die Anmeldung muss mindestens enthalten:

- a) Haltebahnhof
- b) Anzahl der Halte je Haltebahnhof am jeweiligen Verkehrstag mit Uhrzeit und Haltedauer
- c) Fahrzeug- / Zugeigenschaften
 - a. Hersteller und Typ oder Baureihenbezeichnung,
 - b. Antriebstechnik (Dampf, Diesel, Elektrisch),
 - c. Fahrzeug- bzw. Zuggewicht leer und maximal,
 - d. maximale Fahrgastanzahl sowie
 - e. Fahrzeuglänge bzw. Zuglänge
- d) Benennung einer oder mehrerer Personen oder Stellen, die in der Lage sind, für den Zugangsberechtigten rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegen zu nehmen und erforderliche Auskünfte zu geben.
 - a. Fehlende Angaben fordert die RIN bei den vom Zugangsberechtigten genannten Personen oder Stellen unverzüglich nach.
 - b. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, fehlende Angaben innerhalb von drei Werktagen nach Nachforderung zu übermitteln.
 - c. Übermittelt der Zugangsberechtigte innerhalb dieser Frist die Angaben nicht, behandelt die RIN die Anmeldung als nicht fristgerechte Anmeldung.

4.4.2. Stationsnutzung im Gelegenheitsverkehr

- a) Anmeldungen im Gelegenheitsverkehr sollen 14 Werktage vor dem geplanten Verkehrstag bei der RIN schriftlich vorliegen.
- b) Kurzfristigere Anmeldungen sind möglich (ad-hoc-Verkehre).
- c) Alle unter 4.4.1. geforderten Daten a) bis d) haben zum Anmeldezeitpunkt vollständig vorzuliegen.
- d) Ändert oder ergänzt der Zugangsberechtigte seine Anmeldung später ganz oder teilweise, geht die Gefahr einer nicht realisierbaren Nutzung auf den Zugangsberechtigten über und berechtigt die RIN, vom Zugangsberechtigten den ihr durch die Veränderung der Anmeldung entstandenen Aufwand zu ersetzen.

4.4.3. Ausfall- und verspätungsindizierter fahrgastfreundlicher Sonderhalt

- a) Die RIN stellt ihre Stationen zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung, wenn durch den Ausfall oder Verspätung (mind. 10 min) von planmäßigen Zügen ein sonst durchfahrender Zug außerplanmäßig am Bahnsteig der RIN hält, um die wartenden Fahrgäste aufzunehmen.
- b) Eine Anmeldung im Voraus ist nicht erforderlich.
- c) Nach einer solchen Nutzung ist die RIN-Netzleitung durch das EVU zu informieren.

4.5. Zugang und Anmeldung zur Nutzung von Abstellgleisen und sonstigen Serviceeinrichtungen

- a) Anmeldungen für die Nutzung von Abstellgleisen und sonstigen Anlagen müssen spätestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn schriftlich vorliegen.
- b) Die Anmeldung muss mindestens enthalten:
 - a. Bezeichnung und Ort der Serviceeinrichtung / Gleisanlage
 - b. beabsichtigte Mietdauer
 - c. benötigte Anlagenkapazität
- c) Fahrzeug- / Zugeigenschaften
 - a. Typ oder Baureihenbezeichnung,
 - b. Ladungszustand (leer, beladen, Gefahrstoffklasse)
 - c. Fahrzeuglänge bzw. Zuglänge
 - d. Anzahl der Waggons und Fahrzeuge
 - e. Besonderheiten wie Fahrzeugprofil- oder Lademaßüberschreitungen oder Umweltrisiken durch Fahrzeug oder Ladung

- d) Benennung einer oder mehrerer Personen oder Stellen gemäß Infrastukturnutzungsvertrag, die in der Lage sind, für den Zugangsberechtigten rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegen zu nehmen und erforderliche Auskünfte zu geben.
 - a. Fehlende Angaben fordert die RIN bei den vom Zugangsberechtigten genannten Personen oder Stellen unverzüglich nach.
 - b. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, fehlende Angaben innerhalb von drei Werktagen nach Nachforderung zu übermitteln.
 - c. Übermittelt der Zugangsberechtigte innerhalb dieser Frist die Angaben nicht, behandelt die RIN die Anmeldung als nicht fristgerechte Anmeldung.

4.6. Vertragsangebot und Vertragsbearbeitung durch die RIN

- a) Bei fristgerecht eingegangenen Anmeldungen zum Jahresfahrplan erhält der Zugangsberechtigte spätestens acht Wochen nach Eingang der Anmeldung ein schriftliches Angebot zum Abschluss eines Anlagennutzungsvertrages, an das die RIN zwei Wochen gebunden ist.
- b) Geht der RIN innerhalb dieser Frist keine schriftliche Annahme des Angebots zu, ist sie berechtigt, die Anmeldung später abzulehnen.
- c) Bei fristgerecht eingegangenen Anmeldungen für Gelegenheitsverkehre erhält der Zugangsberechtigte spätestens fünf Tage nach Eingang der vollständigen Anmeldung ein schriftliches Angebot zum Abschluss eines Nutzungsvertrages, an das die RIN fünf Tage gebunden ist.
- d) Für ad-hoc-Verkehre erhält der Zugangsberechtigte das schriftliche Angebot innerhalb einer angemessenen Frist. Ist innerhalb der verbleibenden Zeit vor dem Verkehrstag keine schriftliche Annahme mehr möglich, liegt die Annahme des Angebots in der Inanspruchnahme der Leistung.

5. Leistungsumfang

5.1. Leistungsumfang bei der Stationsnutzung

Bei der Nutzung der Stationen sind folgende Leistungen mit dem zu entrichtenden Entgelt abgegolten:

- a) Die Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung der Stationen.
- b) Das Halten von Zügen an den vorhandenen Bahnsteigen zum Ein- und Aussteigen von Reisenden.
- c) Die Haltezeit bestimmt sich nach dem zwischen dem Zugangsberechtigten und der RIN vereinbarten Fahrplan. In den Stationsgebühren enthalten sind auch im Einzelfall vereinbarte Aufenthaltszeiten vor Abfahrt bzw. nach Ankunft eines Zuges im Anfangs- bzw. Endbahnhof sowie die vereinbarten planmäßigen Aufenthalte während der Zugfahrt.
- d) Nutzung der vorhandenen Bahnsteige und deren Bahnsteigausstattung durch die Reisenden, ihrer Begleiter und durch das Personal der Zugangsberechtigten.

- e) Dem Reisendenaufkommen angemessene und kostenlose Bereitstellung von Flächen für das Aufstellen von Fahrscheinautomaten und Fahrscheinentwertern. Die Aufstellkosten und die Betriebskosten sind durch den Zugangsberechtigten zu bestreiten.

5.2. Leistungsumfang bei der Nutzung von Abstellgleisen und sonstigen Anlagen

Mit dem Entgelt für die Nutzung von Abstellgleisen und sonstigen Anlagen sind nachstehend aufgeführte Leistungen abgegolten:

- a) Die Bearbeitung von Anträgen auf Nutzung der Serviceeinrichtungen.
- b) Die Nutzung der Serviceeinrichtungen im Rahmen der vorgegebenen Zweckbestimmung der einzelnen Anlage sowie die Leistung der Betriebsführung der Anlagen während der planmäßigen Besetzungszeit der Betriebsstellen der RIN.

6. Entgeltgrundsätze

6.1. Entgeltgrundsätze bei der Nutzung von Stationen

- a) Der Preisbildung der Stationen werden die Nutzungsmengen (Zughalte) sowie die Gesamtaufwendungen für Vorhaltung und den Betrieb der jeweiligen Stationen zu Vollkosten zuzüglich eines angemessenen Aufschlages für Wagnis zu Grunde gelegt.
- b) Mit dem Stationspreis sind die Basisleistungen gemäß Kapitel 4.4 und 5.1 dieser NBS-BT abgedeckt.
- c) Für jeden abfahrenden Zug im Personenverkehr werden Stationsgebühren berechnet. Die Höhe der Stationsgebühren ergibt sich aus dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnissen.
- d) Der Stationspreis deckt eine Haltedauer von 20 Minuten ab, danach werden je weitere angefangene 20 Minuten erneut Stationsnutzungsgebühren fällig.
- e) Sind längere Aufenthalte am Bahnsteig betriebstechnisch bedingt so fällt nur ein einmaliges Stationsnutzungsentgelt an.
- f) Jeder Bedarfshalt wird wie ein normaler Halt am Bahnsteig berechnet unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Station.

6.2. Entgeltgrundsätze bei der Nutzung von Gleisanlagen

- a) Für die Nutzung von Gleisanlagen zum Zweck der Abstellung von Eisenbahnfahrzeugen wird ein Entgelt erhoben.
- b) Das Entgelt berechnet sich aus der Anzahl der genutzten Weichen (einseitiger Anschluss (1s) bzw. zweiseitiger Anschluss (2s)) und der nutzbaren Gleislänge.
- c) Die Gleisanlagen können jährlich, monatlich oder täglich angemietet werden. Bei monatlicher Anmietung wird der Aufschlag von 20% bzw. von 50% bei täglicher Anmietung auf den runtergerechneten Jahrespreis genommen.

- d) Nach Beendigung der Nutzung ist die Infrastruktur des Betreibers der Serviceeinrichtung unverzüglich zu räumen.
- e) Es fällt eine Mindestnutzungsgebühr an, siehe Entgeltliste, um die Verwaltungskosten zu decken.

6.3. Entgeltgrundsätze bei der Nutzung von Ladestraßen

- a) Für die Nutzung von Ladestraßen zum Zweck der Be- und Entladung von Waggons wird ein Entgelt erhoben.
- b) Das Entgelt setzt sich zusammen aus der Länge der Ladekante des Gleises sowie einem Faktor nach Zustand und Belastbarkeit der Ladekante. Unbefestigte Ladekanten haben Faktor 1, Faktor 1,5 ist für befestigte Flächen und Faktor 2 kommt bei vollwertigen Straßenbelegen zum Ansatz.
- c) Abweichend von b) kommt auf Grund eines bestehenden IAV und darin getroffenen Regelungen auf der Strecke 6936 Blankenberg – Dabeln ein vereinfachtes Modell zu Einsatz das sich, aus der Erfahrung heraus, bewährt hat. Hier wird für jeden Meter Gesamtzuglänge ein fester Preis in Rechnung gestellt.
- d) Nach Beendigung der Nutzung ist die Infrastruktur des Betreibers der Serviceeinrichtung unverzüglich zu räumen.
- e) Die Ladestraße ist in einem sauberen Zustand zu verlassen. Notwendige Reinigungsarbeiten und Entsorgungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
- f) Es fällt eine Mindestnutzungsgebühr an, siehe Entgeltliste, um die Verwaltungskosten zu decken.

6.4. Besondere Zuschläge

Die RIN erhebt in besonderen Fällen, dies sind Leistungen die nicht in den Entgeltlisten enthalten sind, besondere Entgelte und Zuschläge. Diese richten sich nach zwei Faktoren:

- a) die Arbeitszeiten welche notwendig war in der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Leistung sowie
- b) der Stundensatz der sich an der notwendigen Qualifizierung des Mitarbeiters orientiert.

6.5. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsweise für Nutzungsentgelte wird in dem jeweiligen Nutzungsvertrag gemäß Kapitel 4.1 dieser NBS-BT festgelegt. Zahlungen sind auf ein von der RIN zu bestimmendes Konto auf Kosten des Zugangsberechtigten zu überweisen und werden mit Zugang der Rechnung fällig. Entgelte, die für Teile eines Kalendermonats zu berechnen sind, werden für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Preises berechnet.

6.6. Stornierungen

- a) Stornierungen bedürfen der schriftlichen Form.
- b) Bei Stornierungen wird ein Stornoentgelt erhoben, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Stornierung vor dem ersten Verkehrstag abhängt. Die Stornogebühr beträgt:
 - a. bis 3 Monate vor Nutzungstag kostenfrei, 0% der Nutzungsgebühr,
 - b. bis 6 Wochen vor Nutzungstag 25% der Nutzungsgebühr,
 - c. bis 4 Wochen vor Nutzungstag 35% der Nutzungsgebühr,
 - d. bis 1 Wochen vor Nutzungstag 50% der Nutzungsgebühr,
 - e. weniger als 1 Woche vor Nutzungstag 90% der Nutzungsgebühr.Die Stornogebühr ist nie höher als die entgangene Nutzungsgebühr.
- c) Nutzt ein EVU eine angemeldete Anlage nicht, ohne deren Nutzung schriftlich zu stornieren, wird Entgelt fällig als ob eine Nutzung erfolgt wäre, da eine Wiedervermarktung nicht möglich war.

7. Leistungsabhängige Anreizkomponente

- a) Werden Serviceeinrichtungen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt geräumt, so wird die RIN, für den Zeitpunkt vom ursprünglich vereinbarten Nutzungsende bis zum tatsächlichen Verlassen der Serviceeinrichtung die Nutzungsentgelte weiter berechnen.
- b) Sollte durch die verspätete Räumung die Benutzung der Serviceeinrichtung durch einen anderen Zugangsberechtigten nicht möglich sein, so wird die RIN, die entsprechende Serviceeinrichtung kostenpflichtig räumen bzw. räumen lassen.
- c) Der Zugangsberechtigte hat der RIN auf erstes Anfordern etwaige von einem dritten Zugangsberechtigten in diesem Zusammenhang geltend gemachte Ersatzansprüche zu ersetzen bzw. die RIN hiervon freizustellen.
- d) Sollte eine Anlage der RIN nicht funktionsbereit sein und ist die Entstörung nicht innerhalb von 2 Stunden erfolgreich, sinkt die Vergütung der Anlagennutzung jede folgende angebrochene Stunde um 10% der ursprünglichen Nutzungsgebühr. Nach 10 Stunden Wartezeit wird kein Nutzungsentgelt mehr erhoben.